

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – Erweiterung der Liste der gemäß Artikel 2 vom Anwendungsbereich erfassten Doppelbesteuerungsabkommen und Notifikation neuer Vorbehalte und Erklärungen

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BM für Europäische und internationale Angelegenheiten
 Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
 Laufendes Finanzjahr: 2022
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2023

Vorblatt

Problemanalyse

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine vertragsgemäße nachträgliche Änderung der ursprünglichen, zum Zeitpunkt der Unterschrift und Ratifikation abgegebenen Vorbehalte und Notifikationen zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Multilateral Convention to Implement Tax Treaty-Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting, in Folge: "MLI", BGBl. III Nr. 93/2018) seitens der Republik Österreich. Diese Änderung der Vorbehalte und Notifikationen bewirkt eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des MLI auf weitere 34 österreichische Doppelbesteuerungsabkommen. In der Notifikation zum Zeitpunkt der Ratifikation des MLI hatte Österreich nur jene Doppelbesteuerungsabkommen iSd Artikel 1 Absatz 1 lit a Ziffer ii und Artikel 2 MLI notifiziert, bei denen die Abkommenspartner kurz nach Bekanntgabe des MLI zugesichert hatten, das MLI zu unterfertigen und ebenfalls eine entsprechende Notifikation vorzunehmen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass das MLI für alle von Österreich notifizierten Abkommen anwendbar sein wird. Denn ein Abkommen gilt nur dann als vom Geltungsbereich des MLI erfasst, wenn es von allen Abkommenspartnern notifiziert worden ist.

Seit der ursprünglichen Notifikation Österreichs ist jedoch die Anzahl an Signatarstaaten des MLI stetig gestiegen und es ist in Zukunft von einer weiteren Steigerung auszugehen. Zudem verfolgt die OECD bei der Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der BEPS-Mindeststandards im Rahmen des sogenannten BEPS Peer Reviews das ausdrückliche Ziel, die weitestmögliche Anwendung des MLI zu fördern. Da Österreich ein ausgedehntes Netzwerk an Abkommen besitzt und nicht mit allen Abkommenspartnern bilaterale Verhandlungen geplant sind bzw. zweckmäßig erscheinen, ist die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des MLI auf weitere österreichische Abkommen die schnellste und kostensparendste Möglichkeit zur Einhaltung der im Rahmen des BEPS Projektes eingegangenen Verpflichtungen. Österreich hat daher auch im Peer Review Bericht 2021 die Empfehlung erhalten, den Anwendungsbereich des MLI auf jene Abkommen zu erweitern, für welche keine bilateralen Maßnahmen geplant sind (siehe OECD/G20, Prevention of Tax Treaty Abuse – Third Peer Review Report on Treaty Shopping, S. 43). Die gegenständliche Änderung der Vorbehalte und Notifikationen bringt daher alle österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen in den Geltungsbereich des MLI, die zurzeit nicht den BEPS-Mindeststandard erfüllen und die nicht bereits auf bilateralem Wege verhandelt werden, unabhängig davon, ob der jeweilige Abkommenspartner Österreich bereits notifiziert hat oder nicht und ob er derzeit bereits Signatar des MLI ist. Dies dient ebenfalls der Effizienz und Verwaltungsökonomie, da hierdurch sichergestellt wird, dass die Notifikationen Österreichs nicht erneut angepasst werden müssen, sobald zusätzliche österreichische Abkommenspartner das MLI unterzeichnen.

Der Geltungsbereich des MLI wird aus österreichischer Sicht voraussichtlich auf folgende 34 Doppelbesteuerungsabkommen erweitert: Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan,

Barbados, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Georgien, Iran, Island, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libyen, Malaysia, Marokko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nordmazedonien, Norwegen, Philippinen, San Marino, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela und Vietnam.

Durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des MLI trägt Österreich somit den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung von BEPS Rechnung und stellt sicher, dass österreichische Doppelbesteuerungsabkommen dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Zugleich erfordert der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu seinen Vertragspartnern die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung durch den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung von BEPS das österreichische Steueraufkommen gesichert.

Ziel(e)

Ziel 1: Sicherstellung, dass Gewinne dort besteuert werden, wo die tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden, zur Verhinderung des Verlusts von Unternehmenssteuereinnahmen

Die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung stellen eine ernste Bedrohung für die Steuereinnahmen, die Steuerhoheit der Staaten und die Steuergerechtigkeit dar. Multinationale Unternehmen nutzen oft Differenzen zwischen den nationalen Bestimmungen und Lücken in den internationalen Standards aus, um ihre Steuerschuld deutlich zu reduzieren oder sogar zu beseitigen. Die BEPS-Maßnahmen, welche durch das MLI umgesetzt werden, haben das Ziel, jene Strukturen, die eine doppelte Nichtbesteuerung erleichtern, einzuschränken bzw nach Möglichkeit zu verhindern. Sie entsprechen dem von der OECD entwickelten Mindeststandard. In der Erkenntnis der Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, haben sich alle OECD- und G20-Länder zu einer konsistenten Umsetzung in den Bereichen Vermeidung von Treaty-Shopping, länderbezogene Berichterstattung, Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und Verbesserung der Streitbeilegung verpflichtet. Das MLI ist allerdings, für sich allein genommen, nicht in der Lage, sämtliche aggressiven Steuerplanungsmodelle einzudämmen und in allen Situationen die Besteuerung am Ort der Wertschöpfung sicherzustellen. Denn das MLI ist nur ein Teil des OECD-Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Ergebnisse des BEPS-Projekts bestehend aus innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Maßnahmen. Beispielsweise hat die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft wesentliche Auswirkungen auf die Besteuerung von Gewinnen gehabt, welche im Rahmen eines gesonderten OECD-Projekts adressiert werden sollen (siehe im Detail OECD/G20, Action 1 Tax Challenges Arising from Digitalisation, <https://www.oecd.org/tax/beps/beps-actions/action1/>).

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des MLI auf voraussichtlich weitere 34 Doppelbesteuerungsabkommen durch die gegenständliche Änderung der Vorbehalte und Notifikationen stellt jedoch sicher, dass so viele österreichische Doppelbesteuerungsabkommen wie möglich dem neuesten Stand des internationalen Steuerrechts entsprechen. Zudem hält Österreich hiermit die eingegangene Verpflichtung ein, den von der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Mindeststandard weitestmöglich umzusetzen.

Auf die Zielerreichung können jedoch auch Faktoren eine Auswirkung haben, welche nicht dem Einfluss Österreichs oder der anderen OECD/G20-Staaten unterliegen und sich daher auch gegenläufig entwickeln können. Beispielsweise hat das BEPS-Projekt keine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen in nicht teilnehmenden Drittstaaten, sodass diese, zB durch Senkung ihres Steuersatzes, künftig Gewinnverlagerungen auch begünstigen könnten. Dies kann naturgemäß die Zielerreichung beeinträchtigen. Zudem hat Österreich keinen Einfluss auf das Verhalten seiner Abkommenspartner. Entscheiden sich diese, das MLI auf das Abkommen mit Österreich nicht anzuwenden, dann läuft die österreichische Notifikation ins Leere.

Ziel 2: Verbesserung der Streitbeilegung, um die Rechtssicherheit für betroffene Unternehmer zu erhöhen

Die im Rahmen des BEPS-Projekts vorgenommenen Änderungen könnten möglicherweise eine gewisse Unsicherheit verursachen und – sofern dagegen nichts unternommen wird – auf kurze Sicht zu mehr Doppelbesteuerung und somit internationale Besteuerungstreitigkeiten führen. Diese würden wiederum in eine erhöhte Anzahl an Verständigungsverfahren münden. Angesichts der Bedeutung der Beseitigung der Doppelbesteuerung als Hindernis für die grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeit haben sich die OECD- und G20-Länder im Rahmen des Aktionspunktes 14 des BEPS-Projektes auf einen Mindeststandard im Hinblick auf die Beilegung von abkommensbezogenen Streitigkeiten verpflichtet. Der von der OECD entwickelte Mindeststandard spricht vor allem folgende Aspekte an: die Verhinderung von Streitigkeiten, den Zugang zu Verständigungsverfahren und deren Verfügbarkeit; die effektive Lösung von Verständigungsverfahren sowie die Umsetzung der Verständigungsvereinbarungen. Der Mindeststandard wird dazu beitragen, sicherzustellen, dass grenzüberschreitende steuerliche Streitfälle zwischen Staaten in Bezug auf die Interpretation oder Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen effektiver und schneller beigelegt werden. Teil V des MLI dient der Umsetzung dieses Mindeststandards.

Darüber hinaus hat sich eine Gruppe von Ländern, darunter auch Österreich, verpflichtet, rasch ein zwingendes und verbindliches Schiedsverfahren in ihre bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen, da sie der Ansicht ist, dass ein solches Schiedsverfahren die beste Methode ist, um die Effizienz der Verständigungsverfahren zu erhöhen. Im Rahmen der Arbeiten am MLI wurde daher auch eine verbesserte Schiedsklausel entwickelt, welche in Erfüllung dieser Verpflichtung umgesetzt wird. Diese ist in Teil VI des MLI integriert.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Maßnahme 1: Vermeidung von Problemen aufgrund Besteuerungsinkongruenzen

Die Maßnahme 1 wird durch die Anwendung des Artikels 5 des MLI auf österreichische Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt. Artikel 5 setzt die im Abschlussbericht zum BEPS-Aktionspunkt 2 vorgeschlagenen Maßnahmen um und sieht eine Anpassung der Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor. Die Änderungen im Methodenartikel sollen jene Probleme beheben, welche durch die Anwendung der Befreiungsmethode auf im Quellenstaat nicht besteuerte Einnahmeposten entstehen. Die neu eingeführte Regelung erfasst einige Sachverhalte hybrider Gestaltungen, mit Hilfe derer aggressive Steuerplanung betrieben wird. Wenn der Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers die Einnahmen befreit und diese im Quellenstaat ebenfalls nicht besteuert wurden, dann entsteht durch die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens doppelte Nichtbesteuerung. Die Nichtbesteuerung wird durch die Maßnahme verhindert, indem in solchen Fällen statt der Befreiungsmethode die Anrechnungsmethode angewendet wird. Im Verhältnis zu Staaten, die einen Vorbehalt gemäß Artikel 5 Absatz 8 abgegeben haben, bleibt jedoch der gesamte Artikel 5 unangewendet.

Die neue Notifikation erstreckt die Anwendung des Artikels 5 auf einige bereits vom MLI erfasste Abkommen. Voraussichtlich modifiziert der Artikel 5 daher in Zukunft auch die Abkommen mit Deutschland, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mexiko und Russland.

Aufgrund der Erweiterung des Geltungsbereiches werden voraussichtlich zusätzlich die Abkommen mit Ägypten, Armenien, Dänemark, Georgien, Thailand, und Tunesien durch die Anwendung des Artikels 5 modifiziert. Weiters werden voraussichtlich die Abkommen mit Algerien, Aserbaidschan, Belarus, Kirgisistan, Libyen, der Mongolei, Montenegro, Nepal, den Philippinen, Turkmenistan und Venezuela modifiziert, sobald diese Staaten das MLI noch unterzeichnen. Das Abkommen mit Norwegen wird modifiziert, sobald Österreich von Norwegen notifiziert worden ist. Kasachstan, Malaysia, Marokko, San Marino, Saudi Arabien und Vietnam haben den Vorbehalt gemäß Artikel 5 Absatz 8 abgegeben, daher kann der Artikel 5 auf die jeweiligen Abkommen keine Wirkung entfalten.

Die Maßnahme 1 dient der Umsetzung von Ziel 1.

Maßnahme 2: Vermeidung von Abkommensmissbrauch

Die Maßnahme 2 wird durch die Anwendung der Artikel 6, 7 und 10 des MLI auf österreichische Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt. Die Anwendung des Artikels 6 ändert die Präambel der Doppelbesteuerungsabkommen. Die neue Präambel hält ausdrücklich fest, dass die Abkommenspartner durch das Abkommen nicht die Schaffung von Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung, unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten oder -gebieten ansässigen Personen, beabsichtigt haben. Die Einführung des neuen Wortlauts soll sicherstellen, dass das Doppelbesteuerungsabkommen im Einklang mit diesen Absichten ausgelegt wird. Mögliche Auslegungen, welche zur Steuerverkürzung oder -umgehung führen könnten, sollen folglich verworfen werden. Artikel 6 ist zwingend anzuwenden und kann daher voraussichtlich alle neu notifizierten Doppelbesteuerungsabkommen modifizieren, sobald die jeweiligen Abkommenspartner ebenfalls dem MLI beitreten und Österreich notifizieren.

Zudem führt Maßnahme 2 durch Artikel 7 zu der Einführung eines sogenannten "Principal Purpose Test" in die österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen. Dieser Test versagt Vergünstigungen des Doppelbesteuerungsabkommens für jene Gestaltungen, welche als einen ihrer Hauptzwecke den Erhalt dieser Vergünstigungen haben. Die Bestimmung stellt somit eine allgemeine Anti-Missbrauchsregel auf Abkommensebene dar und kann angewendet werden, um jegliche Gestaltung zu bekämpfen, welche der Steuerverkürzung oder -umgehung dient. Artikel 7 ist zwingend anzuwenden und kann daher voraussichtlich alle 34 der neu notifizierten Doppelbesteuerungsabkommen modifizieren, sobald die jeweiligen Abkommenspartner ebenfalls dem MLI beitreten und Österreich notifizieren.

Drittens wird im Rahmen der Maßnahme 2 eine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung bezogen auf in Drittstaaten gelegene Betriebsstätten eingeführt. Die Bestimmung bewirkt, dass Einkünfte von Betriebsstätten, welche im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens nicht besteuert werden und im Drittstaat mit weniger als 60% der Steuer belastet werden, welche im Ansässigkeitsstaat erhoben werden würde, im Quellenstaat der Einkünfte steuerpflichtig bleiben. Die Bestimmung greift jedoch nur, wenn die Einkünfte nicht aus einer aktiven Geschäftstätigkeit resultieren. Durch diese Bestimmung, welche im Artikel 10 des MLI verankert ist, werden Konstruktionen angesprochen, in welchen Steuerpflichtige passive Einkünfte künstlich einer Betriebsstätte zuordnen, welche sich in einem Niedrigsteuerland befindet, um eine Steuerverkürzung oder -umgehung zu bewirken. Die Versagung der Abkommensvorteile für solche Einkünfte und die Beibehaltung der Steuerpflicht im Quellenstaat stellen die Besteuerung sicher. Artikel 10 ist nicht Teil des Mindeststandards und somit optional. Daher kommt die Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der Abkommenspartner keinen Vorbehalt dagegen abgegeben hat. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des MLI werden in Zukunft voraussichtlich auch die Doppelbesteuerungsabkommen mit Armenien und Kasachstan modifiziert.

Die Maßnahme 2 dient der Umsetzung von Ziel 1.

Maßnahme 3: Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus

Die Maßnahme 3 wird durch Artikel 13 des MLI umgesetzt, welcher die im Rahmen des BEPS-Aktionspunkts 7 ausgearbeiteten Regelungen zur Abwehr der künstlichen Umgehung des Betriebsstättenstatus im Bereich der Ausnahmen bestimmter Tätigkeiten enthält. Eine weite Auslegung dieser in Artikel 5 Absatz 4 OECD-Musterabkommen kodifizierten Ausnahmen für vorbereitende Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten führt derzeit dazu, dass auch Tätigkeiten davon erfasst werden, die nicht bloß unterstützender Natur sind, sondern eventuell sogar die Kerntätigkeit eines Unternehmens darstellen. Dadurch wird dem Staat der Betriebsstätte das Besteuerungsrecht für diese Tätigkeiten entzogen und die damit erzielten Gewinne werden in den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens verlagert.

Artikel 13 sieht zwei Möglichkeiten vor, um das Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaats sicherzustellen. Österreich hat sich für Option A entschieden, wodurch in der modifizierten Bestimmung klargestellt wird, dass die Ausnahme vom Betriebsstättenstatus nur für Tätigkeiten greift, die tatsächlich vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Die Anwendung der Option A auf ein Doppelbesteuerungsabkommen im Geltungsbereich des MLI erfordert jedoch die Zustimmung beider

Abkommenspartner, sodass die Modifikation infolge der Erweiterung voraussichtlich nur die Abkommen mit Ägypten, Armenien, Dänemark, Kasachstan, Malaysia, Nordmazedonien, Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien und Vietnam, sowie das Abkommen mit Norwegen, sobald Österreich notifiziert wurde, betreffen wird.

Die Maßnahme 3 dient der Umsetzung von Ziel 1.

Maßnahme 4: Verbesserung der Streitbeilegung

Die Maßnahme 4 beruht auf den Arbeiten im Rahmen des BEPS-Aktionspunktes 14. Sie wird zum einen durch Änderungen im Bereich des Verständigungsverfahrens (Artikel 16 des MLI) sowie einer Gegenberichtigungsverpflichtung (Artikel 17 des MLI) umgesetzt. Zum anderen wird die Maßnahme 4 durch ein verpflichtendes Schiedsverfahren (Artikel 18 ff des MLI) umgesetzt.

Artikel 16 setzt den im BEPS-Aktionspunkt 14 vorgesehenen Mindeststandard um. Der Mindeststandard verlangt erstens die Einführung der Absätze 1 bis 3 des Artikels 25 des OECD-Musterabkommens (Verständigungsverfahren). Zweitens soll der Zugang der Steuerpflichtigen zum Verständigungsverfahren verbessert werden, indem beide Vertragsparteien darüber informiert werden, dass ein Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens eingegangen ist und die Möglichkeit erhalten, über den Antrag abzusprechen. Die meisten österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen setzen bereits den Mindeststandard des Aktionspunktes 14 in Bezug auf das Verständigungsverfahren in seinen wesentlichen Punkten um. Daher wird sich aus österreichischer Perspektive aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des MLI durch die betreffenden Maßnahmen voraussichtlich nur für die Abkommen mit Ägypten, Malaysia, San Marino, Thailand und Tunesien, sowie den Philippinen, sobald sie dem MLI beigetreten sind, eine Änderung ergeben.

Artikel 17 Absatz 1 stellt die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 OECD-Musterabkommen in den vom MLI erfassten Doppelbesteuerungsabkommen sicher. Steuerpflichtige haben somit einen rechtlichen Anspruch auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung aufgrund von Verrechnungspreiskorrekturen. Im Zuge der Erweiterung der Abkommenspartner wird Artikel 17 Absatz 1 voraussichtlich die Abkommen mit Ägypten, Malaysia, Thailand und Tunesien sowie das Abkommen mit Norwegen, sobald Österreich notifiziert wurde und das Abkommen mit den Philippinen, sobald sie dem MLI beigetreten sind, modifizieren.

Die Artikel 18 ff des MLI führen ein verpflichtendes Schiedsverfahren in die Doppelbesteuerungsabkommen ein. Das Schiedsverfahren dient der Sicherstellung, dass jedes Verständigungsverfahren innerhalb eines festgelegten Zeitraums gelöst wird und die Doppelbesteuerung somit in jedem Fall beseitigt wird. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des MLI wird die Schiedsklausel in Teil VI des MLI voraussichtlich in die Abkommen mit Barbados und Dänemark aufgenommen werden.

Die Maßnahme 4 dient der Umsetzung von Ziel 2.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit dem Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden des Staatsvertrags sind keine wesentlichen zusätzlichen Erträge und Aufwendungen für die Steuer- und Zollverwaltung zu erwarten.

Mehrerträge infolge der Bekämpfung der Gewinnverlagerungen werden von österreichischer Seite erwartet, können zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht quantifiziert werden. Dies liegt daran, dass das konkrete Ausmaß der aggressiven internationalen Steuerplanung schwer einschätzbar ist. Die meisten BEPS-Studien erlauben keine konkreten Aussagen der Auswirkungen auf Österreich, da sie entweder die USA oder die EU insgesamt betreffen. Hinsichtlich der bis 2017 zu BEPS durchgeführten Studien siehe im Detail die WFA zum MLI (1670 der Beilagen XXV. GP). Eine kürzlich veröffentlichte, vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebene Studie (Saulnier / Garcia Munoz, Fair and simpler taxation supporting the recovery strategy – Ways to lower compliance costs and improve EU corporate income taxation", September 2021, PE 694.224, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694224/EPRS_STU\(2021\)694224_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/694224/EPRS_STU(2021)694224_EN.pdf)) bietet eine Übersicht über die seit 2017 in diesem Bereich durchgeführten Analysen.

Die Saulnier / Garcia Munoz Studie analysiert zunächst das Ausmaß und die Entwicklung von Gewinnverlagerungen im Sinne von BEPS innerhalb der EU. So werden die BEPS-Auswirkungen innerhalb der EU für das Jahr 2019 in der Bandbreite 13 bis 53 Milliarden Euro, mit einer durchschnittlichen Auswirkung von 33 Milliarden Euro, geschätzt. Die Werte sind laut der Studie vergleichbar mit den Ergebnissen von vorhergehenden Analysen vergleichbar. Die Studie stellt zudem fest, dass seit 2010 ein leichter Rückgang der Gewinnverlagerung verzeichnet werden konnte, der nach Meinung der Autoren auf die Maßnahmen der EU und OECD zur Bekämpfung von BEPS zurückzuführen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Einführung der gegenständlichen Maßnahmen Auswirkungen auf die Gestaltung der Gewinnverlagerungen haben wird. Allerdings kann das Gesamtausmaß der dadurch bewirkten Reduktion nicht seriös geschätzt werden.

In weiterer Folge trifft die Studie sowohl Aussagen zum Ausmaß der Mindereinnahmen an Körperschaftssteuer in Österreich, als auch dazu, welcher Anteil davon auf Gewinnverlagerungen (BEPS) zurückzuführen ist. Laut der Studie betragen die Mindereinnahmen an KöSt in Österreich in 2019 3,7 Milliarden Euro (gerechnet als Differenz zwischen den theoretischen KöSt-Einnahmen von 13,2 Milliarden Euro und den tatsächlichen KöSt-Einnahmen von 9,5 Milliarden Euro, siehe die Tabellen auf Seite 49 und 50 in der Studie). Damit liegt Österreich mit knapp unter 30% Mindereinnahmen unter dem EU-Durchschnitt (Seite 51 der Studie). Laut der Studie ist jedoch nur ein sehr geringer Anteil davon (etwas über 5%) auf BEPS zurückzuführen (siehe die Tabelle auf S 51 der Studie).

Quantifizierbare höhere Aufwendungen sind im Bereich der Schiedsverfahren (Maßnahme 4) zu erwarten: es werden zwei neue Schiedsklauseln eingeführt (Barbados und Dänemark). In Anbetracht der vernachlässigbaren Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Barbados ist davon auszugehen, dass nur die Schiedsklausel mit Dänemark von praktischer Relevanz ist. Im Verhältnis zu Dänemark besteht jedoch bereits die Möglichkeit zur Durchführung eines Schiedsverfahrens durch die Anwendung des EU-BStbG (Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union, EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2019) sowie durch das EU-Schiedsübereinkommen (Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, 90/436/EWG, ABl. Nr. L 225/1990). Verfahren, die nach diesen Rechtsgrundlagen gelöst werden können, wurden durch Dänemark im Rahmen des Vorbehalts gem. Artikel 28 Absatz 2 MLI vom Anwendungsbereich der Schiedsklausel des MLI ausgenommen. Daher wird im Betrachtungszeitraum nur mit einem einzigen zusätzlichen Schiedsverfahren auf der Rechtsgrundlage des MLI gerechnet. Der Aufwand für die 1,5 zu beauftragenden Schiedsrichter (1 von Österreich zu ernennender Schiedsrichter sowie die Hälfte der Kosten des Vorsitzenden des Schiedsgremiums), inklusive Reise- und Sachaufwand, wird mit 15.000 Euro beziffert (Schätzung basierend auf vergangenen Erfahrungswerten, siehe auch die WFA zum MLI, 1670 der Beilagen XXV. GP). Die Bedeckung dieses Aufwandes wird aus DB 15.01.01 erfolgen.

Das gegenständliche Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der SV-Träger; allfällige Mehreinnahmen aus Ertragssteuern werden gemäß dem FAG-Schlüssel mit Ländern und Gemeinden geteilt.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2022	2023	2024	2025	2026
----------------------	------	------	------	------	------

Maßnahme 4	0	0	0	-15	0
------------	---	---	---	-----	---

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Gemäß Datenschutz-Folgenabschätzung-Ausnahmenverordnung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018 besteht für Datenverarbeitungen im Bereich der öffentlichen Abgabenverwaltung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO (DSFA-A17).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 44872080).